



(Antrag bitte nur stellen, wenn eine **Schule im Landkreis Kaiserslautern** besucht wird)

| | | | |
|---|--|--|--|
| Schule (ohne Angabe ist eine Bearbeitung nicht möglich) | | Schulstempel (bitte abstempeln) | Von der Kreisverwaltung auszufüllen: |
| Klasse | <input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12 <input type="checkbox"/> 13 | | |
| Höhere Berufsfachschule | <input type="checkbox"/> 1. Jahr <input type="checkbox"/> 2. Jahr | | |
| Bildungsgang HBF | Ernährung <input type="checkbox"/> Wirtschaft <input type="checkbox"/> Sozialassistent <input type="checkbox"/> | | |
| Vollzeit Erzieher | <input type="checkbox"/> 1. Jahr <input type="checkbox"/> 2. Jahr | | |
| vorherige Schule | | | |
| Die Übernahme der Fahrkosten ist einkommensabhängig. Ein Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten besteht nur, wenn das Einkommen unter der maßgeblichen Einkommensgrenze liegt. Dem Antrag daher unbedingt den Einkommensnachweis beifügen. Wenn Ihr Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, bitten wir, die Fahrkarte direkt bei einem Verkehrsunternehmen zu beantragen. | | Abgabefrist 15.04. vor Schulbesuchbeginn Der Antrag ist jedes Schuljahr neu zu stellen. | Bewilligung ab _____ Ablehnung <input type="checkbox"/> Erstattung <input type="checkbox"/> Eigenanteil Ja/Nein |

Den Antrag bitte rechtzeitig vor Fristende stellen. Falls der Eingang nach Fristende erfolgt, muss mit längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden. **Sollte der Antrag erst nach Schulbeginn eingehen, muss bis zur Bewilligung auf eigene Kosten für die Beförderung zur Schule aufgekommen werden**, die Ausstellung einer vorläufigen Fahrkarte bis zur Bewilligung ist nicht möglich. Eine rückwirkende Übernahme der Fahrkosten kann in diesen Fällen zudem nicht erfolgen.

Antrag auf Übernahme von Fahrkosten der Klassen 11-13, Höheren Berufsfachschule und Fachschule Erzieher Vollzeit durch den Landkreis Kaiserslautern (Gymnasien, Integrierte Gesamtschulen, Freie Waldorfschule Otterberg, Berufsbildende Schulen, Bischof-von-Weis-Schule Landstuhl) im Schuljahr 2023/2024

Den komplett ausgefüllten und unterschriebenen Antrag können Sie im Sekretariat der Schule abgeben. Die Schulen leiten den Antrag weiter. **Bei unvollständigen Angaben, fehlenden Einkommensnachweisen oder fehlender Unterschrift müssen wir Unterlagen nachfordern bzw. den Antrag unbearbeitet zurückschicken. Bitte bedenken Sie, dass sich dadurch die Bearbeitung verzögert.**

Den Antrag können Sie alternativ auch online unter www.schuelerbefoerderung-landkreis-kl.de stellen. Die Onlinebeantragung ermöglicht auch das elektronische Beifügen notwendiger Unterlagen (z. B. Passbilder und Einkommensnachweise). Sie erhalten nach erfolgreicher Antragstellung eine Bestätigungsmail zugesandt.

Bitte gut leserlich in Großbuchstaben ausfüllen!

| | |
|---|----------------------------------|
| E-Mail-Adresse: | |
| Angaben über den Hauptwohnsitz der Schülerin/des Schülers | |
| <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich | |
| Name _____ | Vorname _____ Geburtsdatum _____ |
| Straße _____ Hausnummer _____ | |
| PLZ _____ Wohnort _____ | |
| Eltern/Personensorgerechte, Haushaltsgemeinschaft (auch Pflegeeltern und Jugendhilfeeinr.) | |
| Name _____ Vorname _____ Telefonnummer _____ | |
| Einkommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Personensorgerecht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Haushalt mit dem Schüler <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Name _____ Vorname _____ Telefonnummer _____ | |
| Einkommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Personensorgerecht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Haushalt mit dem Schüler <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Anschrift, falls abweichend vom Wohnort d. Schülers _____ | |
| Im gemeinsamen Haushalt lebende/r (Ehe-)Partner/in eines Elternteils: | |
| Name _____ Vorname _____ | |
| Einkommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Personensorgerecht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Haushalt mit dem Schüler <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Falls der Schüler in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht ist: | |
| Name und Anschrift der Jugendhilfeeinrichtung _____ | |

Angaben zum Einkommen

Anzahl der Kinder, für die Sie zur Zeit Kindergeld erhalten: _____ (**Nachweis beifügen**)

Im Jahr _____ betrug das maßgebliche Einkommen _____ €

Beigefügt sind als Nachweis zu dem angegebenen Einkommen:

Als Nachweis darüber, dass kein für die Berechnung maßgebliches Einkommen erzielt wurde:

Letzter Bescheid über Bezug von:

ALG I, ALG II, Sozialhilfe

Der Landkreis Kaiserslautern übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Schülerbeförderung für Schüler **der im Kreisgebiet liegenden Berufsbildenden Schulen, Gymnasien, Gesamtschulen und der Waldorfschule** die notwendigen Fahrkosten zur **nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart**, wenn der Schulweg länger als 4 km oder wenn er besonders gefährlich ist. Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform werden die Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären. Dies bedeutet, dass Fahrkosten nicht geleistet werden, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zur nächstgelegenen (vergleichbaren) Schule weniger als vier Kilometer beträgt bzw. Fahrkosten nur in der Höhe erstattet werden, wie sie beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden.

Wichtige Hinweise zur Antragstellung und zur Fahrkarte:

1. **Die Übernahme der Fahrkosten ist einkommensabhängig.** Der Antrag ist bei der besuchten Schule oder online zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung Kaiserslautern. Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülern die Personensorgeberechtigten, sonst die volljährigen Schüler selbst. **Fahrkosten werden ab Antragstellung (bei rechtzeitiger Antragstellung) übernommen.** Auf die Ausgestaltung der Übernahme der Schülerfahrkosten im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch. Beim Vorliegen der Voraussetzungen wird die Fahrkarte über die Schule ausgehändigt.
2. **Der Antrag gilt mit Aushändigung der Fahrkarten über die Schule für ein Schuljahr als bewilligt. Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen.** Bei einem Schul- oder Wohnungswechsel im laufenden Schuljahr muss ein neuer Antrag gestellt werden. Entsprechende Änderungen sind zudem unverzüglich bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern anzuzeigen.
3. **In welchen Fällen sind die Schülerfahrkarten vorzeitig zurückzugeben?**
Bei einem Umzug, Schulwechsel oder der Beendigung des Schulbesuches ist die ausgehändigte Fahrkarte unverzüglich in der Schule oder bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Fachbereich Schulen und ÖPNV abzugeben. Die Fahrkarte wird dem entsprechenden Verkehrsträger zugesandt und die entstandenen Kosten gutgeschrieben. Hierdurch werden dem Landkreis Kaiserslautern vermeidbare Ausgaben erspart. Soweit die Fahrkartenrückgabe nicht erfolgt, drohen Widerruf der Bewilligung und Rückforderung der entstandenen Kosten.

Erklärung:

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass die Fahrkosten nicht bereits aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden. Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebene Schülerfahrkarte unverzüglich zurückzugeben, **da mir diese sonst in Rechnung gestellt werden kann.** Dies gilt natürlich auch für die Fälle, in denen zukünftig eine Schule besucht wird, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Kaiserslautern liegt oder die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt und kein neuer Antrag mehr gestellt werden muss. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht erhaltene Fahrkarten und die dadurch dem Landkreis Kaiserslautern entstandenen Kosten zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrkostenübernahme vorbehalten bleibt. Insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die Angaben im Antrag nach § 67 Schulgesetz gespeichert werden, solange sie für die Fahrtkostenübernahme benötigt werden. Ich bin damit einverstanden, dass zur Bestellung von Fahrkarten notwendige Daten an den Verkehrsträger weitergegeben werden.

_____ Datum

_____ Unterschrift (gesetzlicher Vertreter)

_____ Unterschrift der/des volljährigen Schülerin/Schülers

Einkommengrenzen

Fahrkosten werden für Schüler/innen nur übernommen,

1. falls sie im Haushalt **beider** unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigten* leben oder zuletzt gelebt haben, wenn das Einkommen dieser Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen **26.500 €** oder
2. falls sie im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten* leben oder zuletzt gelebt haben, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen **22.750 €** oder
3. falls sie im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten* leben oder zuletzt gelebt haben, der **mit einer Partnerin oder Partner** im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a des Zweiten Sozialgesetzbuches – Grundsicherung für Arbeitssuchende – zusammenlebt, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen **26.500 €**

nicht übersteigt.

Für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten bzw. eine zu berücksichtigende/r Partner/in Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten, **erhöht sich der Betrag um 3.750,00 €.**

*bei volljährigen Schülerinnen und Schülern der unterhaltspflichtigen Eltern oder Elternteile

Sofern die Schülerin oder der Schüler verheiratet ist, ist das Einkommen des unterhaltspflichtigen Ehegatten maßgeblich.

| Die Einkommensgrenze beträgt somit | | |
|---|--|--------------------------|
| | der Eltern od. Elternteil mit Partner | eines Elternteils |
| bei einem Kind | 26.500 € | 22.750 € |
| bei zwei Kindern | 30.250 € | 26.500 € |
| bei drei Kindern | 34.000 € | 30.250 € usw. |

Das **maßgebliche Einkommen** entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (**Bruttoeinkommen bzw. auf dem Steuerbescheid der „Gesamtbetrag der Einkünfte“**) ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten. Werbungskosten werden danach einkommensmindernd berücksichtigt, und zwar ohne Nachweis mindestens in Höhe des Arbeitnehmer-Pausch-Betrages (z. Zt. 1.000 Euro). Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes können nicht in Abzug gebracht werden. Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden und allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder weder im Ausland noch im Inland einer staatlichen Besteuerung unterliegen. Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Sozialhilfe, werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Der Einkommensnachweis kann durch **Vorlage des Einkommenssteuerbescheides oder durch eine Arbeitgeberbescheinigung über den im Bemessungsjahr erzielten Bruttolohn erfolgen.**

Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres 2021. Auf Antrag kann das Einkommen im Jahr 2022 oder zur Zeit der Antragstellung berücksichtigt werden. **Das Einkommen ist lückenlos für das ganze Kalenderjahr (12 Monate) nachzuweisen.**

Bitte beachten Sie, dass eine abschließende Prüfung Ihres Antrages erst nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen (Passbild, Einkommensnachweise, sonstige Belege) erfolgen kann.

Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten

Bei Übernahme der Schülerbeförderungskosten durch den Landkreis Kaiserslautern wird ein Eigenanteil von derzeit 28,50 Euro monatlich für zehn Beförderungsmomente im Schuljahr erhoben.

Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08.) in den Monaten September bis Dezember und in den Monaten Januar bis Juni des folgenden Kalenderjahres in zehn gleichen Raten, jeweils zum 15. eines Monats, zu zahlen. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrkosten übernommen werden. **Sollten Sie keinen Erlass beantragt haben bzw. wurde der Erlass abgelehnt, erteilen Sie bitte das SEPA-Lastschriftmandat (Seite 4), damit der Eigenanteil monatlich eingezogen werden kann.** Liegt kein SEPA-Lastschriftmandat vor, wird der Eigenanteil nachträglich per Rechnung in zwei Raten zu je 142,50 Euro erhoben.

Der Eigenanteil wird auf Antrag nur erlassen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung erhalten. Maßgeblich sind hierbei die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Beantragen Sie den Erlass des Eigenanteils? ja nein

Wenn ja: Bitte den letzten Bescheid über ALG II-/laufende Hilfe zum Lebensunterhalt-/Grundsicherung beifügen.

**SEPA-Lastschriftmandat
(wiederkehrende Lastschrift)**

Zahlungsempfänger: Kreisverwaltung Kaiserslautern
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE03ZZZ00000029112

Mandatsreferenz (Kassenzeichen): WIRD SEPARAT MITGETEILT

Forderungsart: Eigenanteil Schülerbeförderung

Ich ermächtige die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Kreisverwaltung Kaiserslautern auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Angaben zum Kontoinhaber:

Vorname und Name: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: ____|____

IBAN: DE ____|____|____|____|____|____

Datum, Ort und Unterschrift (Kontoinhaber)

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich/ uns die Kreisverwaltung Kaiserslautern über den Einzug in dieser Verfahrensart informieren.